



Resolution 2136 (2014)

**verabschiedet auf der 7107. Sitzung des Sicherheitsrats
am 30. Januar 2014**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine früheren Resolutionen sowie die Erklärungen seines Präsidenten betreffend die Demokratische Republik Kongo,

in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, Unabhängigkeit, Einheit und territorialen Unversehrtheit der Demokratischen Republik Kongo sowie aller Staaten in der Region und unter Betonung der Notwendigkeit, die Grundsätze der Nichteinmischung, der guten Nachbarschaft und der regionalen Zusammenarbeit uneingeschränkt zu achten,

betonend, dass die Regierung der Demokratischen Republik Kongo die Hauptverantwortung dafür trägt, unter Achtung der Rechtsstaatlichkeit, der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts die Sicherheit in ihrem Hoheitsgebiet zu gewährleisten und ihre Zivilbevölkerung zu schützen,

Kenntnis nehmend von dem Zwischenbericht (S/2013/433) und dem Schlussbericht (S/2014/42) der gemäß Resolution 1771 (2007) eingesetzten Sachverständigengruppe für die Demokratische Republik Kongo („Sachverständigengruppe“), deren Mandat gemäß den Resolutionen 1807 (2008), 1857 (2008), 1896 (2009), 1952 (2010), 2021 (2011) und 2078 (2012) verlängert wurde, und von den darin enthaltenen Empfehlungen,

unter Begrüßung der Erklärung des Endes der Bewegung des 23. März (M23), der entsprechenden Erklärung der Regierung der Demokratischen Republik Kongo und der Unterzeichnung der abschließenden Dokumente der von Uganda als Vorsitzendem der Internationalen Konferenz über die Region der Großen Seen moderierten Kampala-Gespräche am 12. Dezember 2013 in Nairobi, zugleich jedoch *betonend*, wie wichtig es ist, sicherzustellen, dass die M23 sich nicht neu formiert und nicht erneut militärische Aktivitäten aufnimmt, gemäß den Erklärungen von Nairobi und den einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen,

mit dem erneuten Ausdruck seiner tiefen Besorgnis über die Sicherheits- und humanitäre Krise im Osten der Demokratischen Republik Kongo aufgrund der anhaltenden militärischen Aktivitäten in- und ausländischer bewaffneter Gruppen, *hervorhebend*, wie wichtig es ist, dass alle bewaffneten Gruppen neutralisiert werden, namentlich die Demokratischen

* Aus technischen Gründen neu herausgegeben am 31. Januar 2014.



Kräfte zur Befreiung Ruandas (FDLR), die Allianz der demokratischen Kräfte (ADF), die Widerstandsarmee des Herrn (LRA) und die verschiedenen Mayi-Mayi-Gruppen, gemäß Resolution 2098 (2013),

in Bekräftigung seiner nachdrücklichen Verurteilung jeder Unterstützung von in der Region aktiven bewaffneten Gruppen aus dem In- oder Ausland, namentlich finanzieller, logistischer und militärischer Unterstützung,

unter Verurteilung der illegalen Ströme von Waffen in die Demokratische Republik Kongo und innerhalb des Landes unter Verstoß gegen die Resolutionen 1533 (2004), 1807 (2008), 1857 (2008), 1896 (2009), 1952 (2010), 2021 (2011) und 2078 (2012) und seine Entschlossenheit *bekundend*, die Durchführung des Waffenembargos und der anderen mit seinen Resolutionen betreffend die Demokratische Republik Kongo festgelegten Maßnahmen weiter genau zu überwachen,

in dieser Hinsicht den wichtigen Beitrag *aner kennend*, den das vom Rat verhängte Waffenembargo zur Bekämpfung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen in der Demokratischen Republik Kongo sowie zur Unterstützung der Friedenskonsolidierung in der Konfliktfolgezeit, der Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung und der Reform des Sicherheitssektors leistet,

unter Hinweis darauf, dass die Verknüpfung zwischen der illegalen Ausbeutung natürlicher Ressourcen, namentlich der Wilderei und dem unerlaubten Handel mit wildlebenden Tieren und Pflanzen, dem unerlaubten Handel mit diesen Ressourcen und der Verbreitung von und dem Handel mit Waffen einer der Hauptfaktoren ist, die Konflikte in der Region der Großen Seen Afrikas schüren und verschärfen, und befürwortend, dass die Internationale Konferenz über die Region der Großen Seen und die beteiligten Regierungen ihre regionalen Anstrengungen zur Bekämpfung der illegalen Ausbeutung natürlicher Ressourcen fortsetzen, und in dieser Hinsicht *betonend*, wie wichtig die regionale Zusammenarbeit und die Vertiefung der wirtschaftlichen Integration unter besonderer Berücksichtigung der Frage der Ausbeutung natürlicher Ressourcen ist,

mit großer Besorgnis Kenntnis nehmend vom Fortdauern schwerer Menschenrechtsverletzungen und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im östlichen Teil der Demokratischen Republik Kongo gegenüber Zivilpersonen, namentlich den summarischen Hinrichtungen, der sexuellen und geschlechtsspezifischen Gewalt und der Einziehung und dem Einsatz von Kindern in großem Ausmaß, die von bewaffneten Gruppen begangen werden,

mit tiefer Sorge Kenntnis nehmend von Berichten und Behauptungen über das Fortdauern schwerer Menschenrechtsverletzungen und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, die von den Streitkräften der Demokratischen Republik Kongo (FARDC) begangen werden, insbesondere wenn sie straflos bleiben,

mit tiefer Sorge Kenntnis nehmend von Berichten, wonach die FARDC auf lokaler Ebene mit den FDLR zusammenarbeiten, *dar an erinnernd*, dass es sich bei den FDLR um eine Gruppe handelt, die Sanktionen der Vereinten Nationen unterliegt und zu deren Anführern und Mitgliedern Personen zählen, die an dem Völkermord von 1994 an den Tutsi in Ruanda, bei dem auch Hutu und andere, die sich dem Völkermord widersetzen, getötet wurden, als Täter beteiligt waren und die nach wie vor ethnisch motivierte und andere Tötungen in Ruanda und in der Demokratischen Republik Kongo fördern und begehen, und *betonend*, wie wichtig es ist, diese Bedrohung auf Dauer zu beseitigen,

mit der Forderung, dass die Verantwortlichen für Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und gegebenenfalls Menschenrechtsverletzungen oder -missbräuche, namentlich wenn dabei Gewalt angewandt oder Missbrauchshandlungen an Kindern und Akte sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt begangen wurden, rasch festgenommen, vor Gericht gestellt und zur Rechenschaft gezogen werden,

unter Begrüßung der Anstrengungen, die der Generalsekretär der Vereinten Nationen sowie die Internationale Konferenz über die Region der Großen Seen, die Entwicklungsgemeinschaft des südlichen Afrika und die Afrikanische Union unternehmen, um den Frieden und die Sicherheit im Osten der Demokratischen Republik Kongo wiederherzustellen,

begrüßend, dass am 24. Februar 2013 in Addis Abeba das Rahmenabkommen über Frieden, Sicherheit und Zusammenarbeit für die Demokratische Republik Kongo und die Region („Rahmenabkommen“) unterzeichnet und dass Mary Robinson zur Sondergesandten ernannt wurde, und *erneut erklärend*, dass alle Unterzeichner ihre jeweiligen Verpflichtungen umgehend, vollständig und nach Treu und Glauben erfüllen müssen,

Kenntnis nehmend von der Erklärung des am 15. Januar 2014 in Luanda abgehaltenen Gipfeltreffens der Staats- und Regierungschefs der Internationalen Konferenz über die Region der Großen Seen über die Förderung von Frieden, Sicherheit, Stabilität und Entwicklung in der Region der Großen Seen,

unter Hinweis auf alle seine einschlägigen Resolutionen über Frauen und Frieden und Sicherheit, über Kinder und bewaffnete Konflikte und über den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten,

mit der Aufforderung an alle Parteien, mit der Stabilisierungsmission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo (MONUSCO) uneingeschränkt zusammenzuarbeiten, *unter erneuter Verurteilung* aller Angriffe auf Friedenssicherungskräfte und *betonend*, dass diejenigen, die für solche Angriffe verantwortlich sind, vor Gericht gestellt werden müssen,

feststellend, dass die Situation in der Demokratischen Republik Kongo nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *beschließt*, die mit Ziffer 1 der Resolution 1807 (2008) verhängten Maßnahmen betreffend Rüstungsgüter bis zum 1. Februar 2015 zu verlängern, *bekräftigt* die Bestimmungen der Ziffern 2, 3 und 5 der genannten Resolution und beschließt ferner, dass die mit Ziffer 1 der Resolution 1807 (2008) verhängten Maßnahmen betreffend Rüstungsgüter nicht für die Lieferung von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial und nicht für Hilfe, Beratung oder Ausbildung gelten, die ausschließlich zur Unterstützung des Regionalen Einsatzverbands der Afrikanischen Union oder zur Nutzung durch diesen bestimmt sind;

2. *beschließt*, die mit den Ziffern 6 und 8 der Resolution 1807 (2008) verhängten Maßnahmen auf dem Gebiet des Verkehrs für die in Ziffer 1 genannte Dauer zu verlängern, und *bekräftigt* die Bestimmungen von Ziffer 7 der genannten Resolution;

3. *beschließt*, die mit den Ziffern 9 und 11 der Resolution 1807 (2008) verhängten Maßnahmen auf den Gebieten Finanzen und Reisen für die in Ziffer 1 genannte Dauer zu verlängern, *bekräftigt* die Bestimmungen der Ziffern 10 und 12 der genannten Resolution betreffend die in Ziffer 4 der Resolution 1857 (2008) genannten Personen und Einrichtungen und *bekräftigt* die Bestimmungen der Ziffern 10 und 12 der Resolution 1807 (2008) in Bezug auf diese Maßnahmen;

4. *beschließt*, dass die in Ziffer 3 genannten Maßnahmen auf die folgenden Personen und gegebenenfalls Einrichtungen Anwendung finden, die von dem Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 1533 (2004) benannt wurden:

a) Personen oder Einrichtungen, die unter Verstoß gegen die von den Mitgliedstaaten im Einklang mit Ziffer 1 verhängten Maßnahmen tätig werden;

b) die politischen und militärischen Führer der in der Demokratischen Republik Kongo tätigen ausländischen bewaffneten Gruppen, die die Entwaffnung und die freiwillige

Repatriierung oder Neuansiedlung der diesen Gruppen angehörenden Kombattanten behindern;

c) die politischen und militärischen Führer der kongolesischen Milizen, einschließlich derjenigen, die Unterstützung von außerhalb der Demokratischen Republik Kongo erhalten, die die Beteiligung ihrer Kombattanten an den Prozessen der Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung behindern;

d) Personen oder Einrichtungen, die in der Demokratischen Republik Kongo tätig sind und unter Verstoß gegen das anwendbare Völkerrecht Kinder in bewaffneten Konflikten einziehen oder einsetzen;

e) Personen oder Einrichtungen, die in der Demokratischen Republik Kongo tätig sind und die das gezielte Vorgehen gegen Kinder oder Frauen in bewaffneten Konflikten planen, dazu anweisen oder sich daran beteiligen, einschließlich Tötung und Verstümmelung, Vergewaltigung und anderer Formen sexueller Gewalt, Entführung, Vertreibung und Angriffen auf Schulen und Krankenhäuser;

f) Personen oder Einrichtungen, die den Zugang zu humanitärer Hilfe oder die Verteilung humanitärer Hilfsgüter in der Demokratischen Republik Kongo behindern;

g) Personen oder Einrichtungen, die bewaffnete Gruppen in der Demokratischen Republik Kongo durch den unerlaubten Handel mit natürlichen Ressourcen, namentlich mit Gold oder wildlebenden Tieren und Pflanzen und aus wildlebenden Tieren und Pflanzen gewonnenen Produkten, unterstützen;

h) Personen oder Einrichtungen, die im Namen oder auf Anweisung einer benannten Person oder Einrichtung oder im Namen oder auf Anweisung einer Einrichtung, die im Eigentum oder unter der Kontrolle einer benannten Person oder Einrichtung steht, handeln;

i) Personen oder Einrichtungen, die Angriffe auf die Friedenssicherungskräfte der MONUSCO planen, dazu anweisen, fördern oder sich daran beteiligen;

j) Personen oder Einrichtungen, die eine benannte Person oder Einrichtung finanziell, materiell oder technologisch unterstützen oder für sie oder zu ihrer Unterstützung Güter oder Dienstleistungen bereitstellen;

5. *ersucht* den Generalsekretär, das Mandat der gemäß Resolution 1533 (2004) eingesetzten Sachverständigengruppe, das mit späteren Resolutionen verlängert wurde, um einen am 1. Februar 2015 endenden Zeitraum zu verlängern, und *ersucht* die Sachverständigengruppe, ihr in Ziffer 18 der Resolution 1807 (2008) festgelegtes und mit den Ziffern 9 und 10 der Resolution 1857 (2008) erweitertes Mandat zu erfüllen und dem Rat über den Ausschuss bis zum 28. Juni 2014 einen schriftlichen Halbzeitbericht sowie vor dem 16. Januar 2015 einen schriftlichen Schlussbericht vorzulegen, *begrüßt* die Praxis, von der Sachverständigengruppe gegebenenfalls zusätzliche aktuelle Informationen zu erhalten, und *ersucht* ferner die Sachverständigengruppe, nach Erörterung mit dem Ausschuss dem Rat mit Ablauf ihres Mandats ihren Schlussbericht vorzulegen;

6. *verurteilt nachdrücklich* alle in der Region tätigen bewaffneten Gruppen und ihre Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht sowie das sonstige anwendbare Völkerrecht und die Verletzungen der Menschenrechte, namentlich die Angriffe auf die Zivilbevölkerung, die Friedenssicherungskräfte der MONUSCO und die humanitären Akteure, die summarischen Hinrichtungen, die sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt und die Einziehung und den Einsatz von Kindern in großem Ausmaß, und *erklärt erneut*, dass die Verantwortlichen zur Rechenschaft gezogen werden;

7. *verlangt*, dass die Demokratischen Kräfte zur Befreiung Ruandas (FDLR), die Allianz der demokratischen Kräfte (ADF), die Widerstandsarmee des Herrn (LRA) und die verschiedenen Mayi-Mayi-Gruppen sofort alle Formen der Gewalt und sonstigen destabilisierenden Handlungen beenden;

sierenden Aktivitäten einstellen, sich sofort und auf Dauer auflösen, ihre Waffen niederlegen und die Kinder in ihren Reihen demobilisieren;

8. *fordert* alle Staaten, insbesondere diejenigen in der Region, *auf*, wirksame Schritte zu unternehmen, um sicherzustellen, dass es für die bewaffneten Gruppen im östlichen Teil der Demokratischen Republik Kongo keinerlei Unterstützung in oder aus ihrem Hoheitsgebiet gibt, wobei er die positiven internationalen Entwicklungen hinsichtlich der Bewältigung der Risiken begrüßt, die von den Führern bewaffneter Gruppen in der Diaspora ausgehen, und *fordert* alle Staaten *auf*, gegebenenfalls Schritte gegen in ihren Ländern ansässige Führer der FDLR und anderer bewaffneter Gruppen einzuleiten;

9. *verlangt*, dass die Regierung der Demokratischen Republik Kongo entsprechend ihren Verpflichtungen nach den Erklärungen von Nairobi vom 12. Dezember 2013 und in Abstimmung mit den Vereinten Nationen, den internationalen Organisationen und den Nachbarländern, in denen ehemalige Kombattanten der M23 Zuflucht gefunden haben, die Durchführung ihres Programms zur Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung beschleunigt, *ersucht* in dieser Hinsicht und im Einklang mit den Erklärungen von Nairobi und gemäß den Verpflichtungen nach dem Rahmenabkommen die Vereinten Nationen und die internationalen Organisationen, mit den Nachbarstaaten zusammenzuarbeiten, um die Situation der in ihren Hoheitsgebieten befindlichen ehemaligen Kombattanten der M23 dringend anzugehen, und *hebt hervor*, wie wichtig es ist, sicherzustellen, dass die M23 sich nicht neu formiert und nicht erneut militärische Aktivitäten aufnimmt, gemäß den Erklärungen von Nairobi und den einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen;

10. *begrüßt* die Fortschritte, die die Regierung der Demokratischen Republik Kongo im Hinblick auf die Beendigung des Einsatzes von Kindern in bewaffneten Konflikten bisher erzielt hat, und *fordert* die Regierung der Demokratischen Republik Kongo *nachdrücklich auf*, ihre Zusagen umzusetzen, die sie in dem mit den Vereinten Nationen unterzeichneten Aktionsplan gegeben hat, in dem im Einzelnen konkrete, termingebundene Maßnahmen zur Freilassung und Wiedereingliederung von Kindern, die mit den Kongolesischen Streitkräften verbunden sind, zur Verhinderung weiterer Einziehungen und zum Schutz von Mädchen und Jungen vor sexueller Gewalt festgelegt werden;

11. *betont*, wie wichtig es ist, dass die Regierung der Demokratischen Republik Kongo sich aktiv bemüht, die für Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit in dem Land Verantwortlichen zur Rechenschaft zu ziehen und zu diesem Zweck auf regionaler Ebene zusammenzuarbeiten, so auch mittels ihrer laufenden Zusammenarbeit mit dem Internationalen Strafgerichtshof, *legt* der MONUSCO *nahe*, von ihren bestehenden Befugnissen Gebrauch zu machen, um der Regierung der Demokratischen Republik Kongo in dieser Hinsicht behilflich zu sein, und *fordert* alle Unterzeichner des Rahmenabkommens *auf*, ihre Verpflichtungen auch weiterhin umzusetzen und zu diesem Zweck uneingeschränkt miteinander und mit der Regierung der Demokratischen Republik Kongo sowie mit der MONUSCO zusammenzuarbeiten;

12. *erinnert* daran, dass es für diejenigen, die für Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und Menschenrechtsverletzungen und -missbräuche in der Demokratischen Republik Kongo und in der Region verantwortlich sind, keine Straflosigkeit geben darf, und *fordert* in dieser Hinsicht die Demokratische Republik Kongo, alle Länder der Region und die anderen betroffenen Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen *nachdrücklich auf*, die Täter vor Gericht zu bringen und zur Verantwortung zu ziehen;

13. *beschließt*, dass die mit Ziffer 9 der Resolution 1807 (2008) verhängten Maßnahmen gemäß den in Ziffer 10 der Resolution 2078 (2012) genannten Kriterien keine Anwendung finden;

14. *bekundet erneut* seine Unterstützung für den Erweiterten gemeinsamen Verifikationsmechanismus und begrüßt den Beschluss der Internationalen Konferenz über die Region der Großen Seen, der MONUSCO zu gestatten, ständig im Erweiterten gemeinsamen Verifikationsmechanismus vertreten zu sein;

15. *fordert* die Regierung der Demokratischen Republik Kongo *auf*, die Sicherheit der Bestände von Rüstungsgütern und Munition, die Rechenschaftspflicht für diese und ihre Verwaltung zu stärken, mit Unterstützung durch internationale Partner, bei Bedarf und auf Antrag umgehend auf Berichte über die Umleitung zu bewaffneten Gruppen zu reagieren und dringend ein nationales Programm zur Kennzeichnung von Waffen, insbesondere von staatseigenen Feuerwaffen, entsprechend den durch das Protokoll von Nairobi und das Regionalzentrum für Kleinwaffen festgelegten Normen durchzuführen;

16. *verweist* auf das Mandat der MONUSCO, die Durchführung des Waffenembargos in Zusammenarbeit mit der Sachverständigengruppe zu überwachen und insbesondere die Ströme von Militärpersonal, Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial über die Ostgrenze der Demokratischen Republik Kongo hinweg zu beobachten und darüber Bericht zu erstatten, namentlich durch den Einsatz von Überwachungskapazitäten, die von unbemannten Flugsystemen bereitgestellt werden, sowie Rüstungsgüter und sonstiges Wehrmaterial, deren Präsenz in der Demokratischen Republik Kongo gegen die mit Ziffer 1 der Resolution 2078 (2012) verhängten Maßnahmen verstößt, zu beschlagnahmen, einzusammeln und zu entsorgen, im Einklang mit Ziffer 12 c) der Resolution 2098 (2013);

17. *ersucht* die MONUSCO, den Ausschuss nach Ziffer 8 der Resolution 1533 (2004) und die mit derselben Resolution eingesetzte Sachverständigengruppe im Rahmen ihrer Möglichkeiten zu unterstützen, namentlich durch die Weiterleitung von Informationen, die für die Durchführung der Sanktionsmaßnahmen von Belang sind;

18. *betont*, dass die Regierung der Demokratischen Republik Kongo die Hauptverantwortung dafür trägt, die staatliche Autorität und die staatlichen Strukturen im Osten des Landes zu stärken, einschließlich durch eine wirksame Reform des Sicherheitssektors, die die Reform des Heeres, der Polizei und des Justizsektors ermöglicht, und die Straflosigkeit für Menschenrechtsverletzungen und -missbräuche und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht zu beenden, fordert die Regierung der Demokratischen Republik Kongo nachdrücklich auf, ihre diesbezüglichen Anstrengungen zu verstärken, im Einklang mit ihren nationalen Verpflichtungen nach dem Rahmenabkommen, und *ermutigt ferner* zur Fortführung der Anstrengungen der Regierung der Demokratischen Republik Kongo, Fragen der illegalen Ausbeutung und des Schmuggels von natürlichen Ressourcen anzugehen;

19. *begrüßt* in diesem Zusammenhang die von der kongolesischen Regierung ergriffenen Maßnahmen zur Anwendung der von der Sachverständigengruppe und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung festgelegten Leitlinien zur Sorgfaltspflicht in Bezug auf die Lieferkette von Mineralien und *fordert* alle Staaten *auf*, der Demokratischen Republik Kongo, der Internationalen Konferenz über die Region der Großen Seen und den Ländern in der Region der Großen Seen bei der Anwendung der Leitlinien behilflich zu sein;

20. *begrüßt* die von den Regierungen in der Region, insbesondere den Regierungen Ruandas und der Demokratischen Republik Kongo, ergriffenen Maßnahmen zur Anwendung der Leitlinien zur Sorgfaltspflicht, namentlich die Übernahme des Regionalen Zertifizierungsmechanismus der Internationalen Konferenz über die Region der Großen Seen in ihre nationalen Rechtsvorschriften im Einklang mit den Leitlinien der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung und gemäß internationaler Praxis, und *ersucht* um die Ausweitung des Zertifizierungsverfahrens auf die anderen Mitgliedstaaten in der Region, wie in der Erklärung von Luanda vom 15. Januar 2014 empfohlen;

21. *legt* der Internationalen Konferenz über die Region der Großen Seen *nahe*, rasch zu handeln, um die technischen Kapazitäten bereitzustellen, die benötigt werden, um die Mitgliedstaaten in ihrem Kampf gegen die unerlaubte Ausbeutung natürlicher Ressourcen zu unterstützen, und *legt* der Internationalen Konferenz über die Region der Großen Seen *ferner nahe*, umgehend Maßnahmen zu ergreifen, um das Verfahren zur Zertifizierung von Mineralien vollständig umzusetzen;

22. *ermutigt* alle Staaten, insbesondere diejenigen in der Region, die Leitlinien der Sachverständigengruppe zur Sorgfaltspflicht auch weiterhin stärker bekannt zu machen und sich im Rahmen der umfassenderen Anstrengungen zur Minderung des Risikos einer weiteren Finanzierung bewaffneter Gruppen und krimineller Netzwerke innerhalb der FARDC weiterhin um die Beendigung des Mineralienschmuggels zu bemühen, insbesondere im Goldsektor;

23. *bekräftigt* die Bestimmungen der Ziffern 6 bis 13 der Resolution 1952 (2010) und ersucht die Sachverständigengruppe, die Auswirkungen der Sorgfaltspflicht weiter zu untersuchen;

24. *bekräftigt* die Bestimmungen der Ziffern 7 bis 9 der Resolution 2021 (2011) und *fordert* die Demokratische Republik Kongo und die Staaten in der Region der Großen Seen *erneut auf*, ihre Zollbehörden zur verstärkten Kontrolle der Aus- und Einfuhren von Mineralien aus der Demokratischen Republik Kongo anzuweisen und auf regionaler Ebene zusammenzuarbeiten, um gegen die regionalen kriminellen Netzwerke und bewaffneten Gruppen, die an der illegalen Ausbeutung der natürlichen Ressourcen, namentlich an Wilderei und dem illegalen Handel mit wildlebenden Tieren und Pflanzen, beteiligt sind, zu ermitteln und sie zu bekämpfen;

25. *verweist* auf das Mandat der MONUSCO, die kongolesischen Behörden gemäß Resolution 2098 (2013) bei der Umsetzung ihrer nationalen Verpflichtungen nach dem Rahmenabkommen zu unterstützen, und stellt fest, dass die MONUSCO daran mitwirken soll, die Unterstützung bewaffneter Gruppen durch unerlaubte Tätigkeiten, wie die Gewinnung natürlicher Ressourcen und den Handel damit, zu verhindern, insbesondere indem sie Stichprobenkontrollen und regelmäßige Besuche von Bergbaustätten, Handelswegen und Märkten in der Umgebung der fünf Handelsplätze des Pilotprojekts durchführt;

26. *bekundet* der Sachverständigengruppe des Ausschusses nach Resolution 1533 (2004) seine volle Unterstützung und fordert alle Staaten, insbesondere diejenigen in der Region, die MONUSCO und die Sachverständigengruppe zu verstärkter Zusammenarbeit auf, *ermutigt* ferner alle Parteien und alle Staaten, sicherzustellen, dass ihrer Hoheitsgewalt oder Kontrolle unterstehende Personen und Einrichtungen mit der Sachverständigengruppe zusammenarbeiten, und *verlangt erneut*, dass alle Parteien und alle Staaten die Sicherheit der Mitglieder der Gruppe und ihres Unterstützungspersonals gewährleisten und dass alle Parteien und alle Staaten, namentlich die Demokratische Republik Kongo und die Länder der Region, ungehinderten und sofortigen Zugang gewährleisten, insbesondere zu den Personen, Dokumenten und Orten, bei denen die Sachverständigengruppe dies zur Erfüllung ihres Mandats für sachdienlich erachtet;

27. *fordert* die Sachverständigengruppe *auf*, mit den anderen einschlägigen Sachverständigengruppen, insbesondere der mit Ziffer 13 der Resolution 1980 (2011) wiedereingesetzten Sachverständigengruppe für Côte d'Ivoire im Hinblick auf die natürlichen Ressourcen sowie der mit Ziffer 27 der Resolution 2111 (2013) wiedereingesetzten Sachverständigengruppe für Somalia im Hinblick auf die Tätigkeiten der ADF und von Al-Shabaab, aktiv zusammenzuarbeiten;

28. *fordert* alle Staaten *auf*, insbesondere diejenigen in der Region sowie diejenigen, in denen sich gemäß Ziffer 3 dieser Resolution benannte Personen und Einrichtungen befinden, dem Ausschuss regelmäßig über die Schritte Bericht zu erstatten, die sie zur Durchfüh-

rung der mit den Ziffern 1, 2 und 3 verhängten und in Ziffer 8 der Resolution 1952 (2010) empfohlenen Maßnahmen unternommen haben;

29. *beschließt*, dass er zu gegebener Zeit und spätestens bis zum 1. Februar 2015 die in dieser Resolution festgelegten Maßnahmen überprüfen wird, um sie gegebenenfalls im Lichte der Sicherheitslage in der Demokratischen Republik Kongo anzupassen, insbesondere im Lichte der Fortschritte bei der Reform des Sicherheitssektors, einschließlich der Integration der Streitkräfte und der Reform der Nationalpolizei, sowie bei der Entwaffnung, Demobilisierung, Repatriierung, Neuansiedlung oder gegebenenfalls Wiedereingliederung der kongolesischen und ausländischen bewaffneten Gruppen, mit besonderem Augenmerk auf den Kindern unter ihnen;

30. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.
